



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. XXIII. Die Münsterischen Coclusa werden zu Oßnabrück nicht groß geachtet.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.  
Julius.

## §. XXIII.

1648.  
Julius.Münsterische  
Conclusa  
werden zu  
Druck nicht  
gebracht.

Die seithero zu Münster ausgefallene die größte Anzahl der Stände einig waren, Conclusa, waren fast in allen Stücken, wenig geachtet wurde, daher man selbige denen Dinabrischen entgegen; welches ge Conclusa nur ad complendum aber, da die Kayserliche Gesandten und Acta, angenommen.

## N. I.

Fürsten-Rath zu Münster, den 8ten Julii 1648.

In puncto Satisfactionis Militiæ.

## Conclusum:

Auf einkommene Proposition der Herren Kayserlichen Plenipotentiarier, betreffend die Satisfaction und Bezahlung der Kayserlichen Haupt-Armada, wie auch des Chur-Bayerischen Reichs-Corpo, und dann Ihre Kayserliche Majestät im Westphälischen Crayß, samt Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten zu Eöln unterhaltende Völcker, hält man zwar erstlich aller Billigkeit gemäß seyn, daß solche vor allen mit gebührender Satisfaction bedacht und contentiret werden, wie dann in Quæstione An? längst geschlossen worden. Zu solchem Ende will man hiehero wiederhollet haben, was ohnlangst in Quæstionibus: Cui? Quomodo & Quantum? in diesem Collegio beschloffen worden, solchen allen beständiglich inhæriren, auf welchem Fuß dann sowohl ratione Conditionum sine quibus non, als Assurationis und Executionis, man es bey 5. Millionen Gulden dergestalt bleiben lassen kan, daß fürderist davon Ihre Kayserliche Majestät zwey, den Schwedischen Völkern zwey, und den Chur-Bayrischen Völkern 1. Million zu distribuiren seyn soll, in Ansehung anders keine Möglichkeit zu geschehen, und ohne neue Ungelegenheit im Reich mit solcher militärischen Satisfaction es andern nicht zu halten seyn will.

Rationes seyn neben andern diese: Die affirmativa Quæstionis An? mag mit dieser vermeynten Proportion nicht erledigt werden, daß den Kayserlichen Völkern allein der Osterreichische Crayß und was Ihre Kayserliche Majestät von andern Dero Erb-Landen zum Beytrag allergnädigst anerbotten, den Schwedischen aber das ganze Reich von 7. Crayßen mit den terminirten 5. Millionen Thlr. (dawieder man doch beständig protestiren thut) zugeeignet werden sollten. Denn, gleichwie von der Schwedischen Militia nichts mag pro motiva vorgeschüget werden, so nicht vornemlich von den Reichs-Völkern eben sowohl zu betrachten ist, und solche Reichs-Völcker weniger nicht, als die Schwedische, gehalten seyn wollen, in ipsa æquabilitate & qualitate, quæ alerix & nutrix Pacis vocatur: So müste folgen, daß Ihre Kayserliche Majestät aus ihren Landen allein 5. Millionen Reichsthaler erheben, und darzu die Völcker auf sich selbst liegen haben, und Ihre Lande durch einen solchen Friedens-Schluß dergestalt abmatten, daß ipso facto dem Türcken Thor und Thür ins Reich geöffnet werden müste, welche Beschweriß man doch zu keinen Zeiten der öffentlichen Türcken-Kriege dem Hoch-Iddlichen Hauß Osterreich zugemuthet hat.

2) So militiret ratio Justitiæ pro Imperatore, deren Völcker nach dem Land-Frieden geworben, und mit Chur-Fürsten und Stände Consens für des Heil. Reichs Kriegs-Heer biß dato gehalten worden, und die höchste Unbilligkeit wäre, solche leer abzuweisen, und ihre Feinde mit überflüssigen Gütern zu belohnen.

3) Denn man kan pro tertio nicht befinden, wie die Herren Schwedischen Plenipotentiarii, (nach ihren Worten, daß sie gern wollten der Soldaten mit Manier loß

1648.  
Julius.

loß seyn, und dem Reich die geringste Beschwehrniß davon machen) ein mehrers von den Ständen (wann je wieder Billigkeit eine solche Satisfaction geschehen muß) begehren könnten, als einen baaren Pfennig auf etwa ein Monath Gold ungefehrlich, wie in Europa bey allen Potentaten üblich ist, und solches auch nach billiger Rechnung bey weitem nicht auf die jüngst mit gewisser Maas eingewilligte 20. Tonnen Gulden hinaus lauffen wird. Daß man aber erst den Schwedischen Officiern die Reichs-Güter zum Unterpfand geben, und der Cron Schweden etliche Millionen auf Termin bezahlen sollte, das wäre von keinem Exempel, und zumahl wieder das Instrumentum Pacis.

1648.  
Julius.

4) Wann nun Ihre Kayserliche Majestät, auch respectivè Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu Cobln und Bayern sich mit erklärter Summa der 3. Millionen Gulden hoffentlich contentiren lassen, so werden die Herren Schwedischen Plenipotentiarien ein mehrers als einen gleichen Theil mit Kayserlicher Majestät ans Reich zu begehren keine Ursach haben, sondern sich mit den erklärten 20. Tonnen Gulden, als welche über alle Schuldigkeit gegeben werden, wohl contentiren können.

5) Sollten sich etliche Stände in einer mehrern Summa, als auf dergleichen Monath Gold und baare Bezahlung einlassen, und der Cron Schweden erst hernacher durch Unterpfand, oder in welche Wege es wolle, zu bezahlen sich obligiren, würde solches ihrer Satisfaction an Land und Leuten entgegen lauffen, und andern Ursach geben, dergleichen Zuträge oder Uberschuß, unverlegt der instrumentirten Satisfactionen auch zu begehren, massen man bereits erfahren thut: Müste man es gleichwohl solche Stände verantworten, und sie ihre Obligationes selbst beschaffen lassen.

6) Derowegen wiederhohlet man zum Beschluß alles, was in Quæstionibus: *Quis? Cui? Quomodo? & Quantum? Executionis, Affecurationis & Ratificationis, pro Conditionibus sine quibus non,* im Münsterischen Fürsten-Rath, zu unterschiedlichen mahlen respectivè acceptiret, gesetzt und geschlossen, auch contradiciret und reserviret worden, ohne welcher Observanz man sich gegen die Schwedische Miliz zu keiner Satisfaction verstehen thut.

Ita omnium Vota 30.

Directorium Austriacum.

N. II.

Im Fürsten-Rath zu Münster den 30. Jul. lt. n. Anno 1648.

Executionis &amp; Affecurationis Pacis.

1) Wessen sich zu verhalten gegen der Mayntzischen Begehren, selbst hinüber zu kommen, oder einem der darüben ist, sein Votum zu committiren. 2) Was etwa in die projectirte Materie obbemeldter zweyen Puncten halber zu reden von-oder zuthun sey. 3) Was vor eine Meynung in das von denen Herren Schwedischen durchgeschickte sowohl als in das beygesetzte zu machen sey. 4) Auch über derer Herren Kayserlichen Annotations.

*Conclusum.* Auf die vorgestellte Fragen könnten sich der Fürsten und Stände zu Münster anwesende Herren Gesandte noch zur Zeit materialiter nicht herauslassen, nicht allein wegen Kürze der Zeit, als solche Sache vom Reichs-Directorio herüber geschickt worden: Sondern auch, daß solche Communication abermahln nicht ordentlich Weiß, und denen verglichenen Præliminaribus & modo tractandi gemäß, geschehen. Auch drittens mit der Meynung, als wolte das Reichs-Directorium eine

1648.  
Julius.

gebührende Reflexion darauf machen; ſintemahl es erſt allein nach ihrer Re- und Correlation geſchehen iſt: Müſten derowegen ihrer Herren Principalen Nothdurfft abermahlen vorbehalten und wiederhohlen, was unterſchiedliche mahl ex parte Münſterischer Stände geſchloſſen, reſerviret und proteſtirt worden: Daß aber deſſen allen, und ſo gar Ihrer Kayſerliche Majeſtät, wie auch der Kayſerlichen Herren Plenipotentiarien beſtändigen Gegen-Erinnern ohngeachtet, und über ſelbſt eigenes Bekennen, Fürſten und Stände hierunter verſirendes hohes Intereſſe, die Herren Chur- und Fürſtlichen Directores alſo fortfahren, läßt man zu ihrer Gefahr geſtellt ſeyn, und hat man alſo keine Urſach, ſich aus alhieſigem Collegio erſt hinüber zu begeben, und daſjenige nach ihrem vermeinten Schluß zu richten helfen, worüber man etwan gar nicht, oder ſonſten nicht gebührender maſſen befragt oder gehört worden. Wann aber dieſe Sachen ſo wohl als andere ordentlich und gebührender Weiſe an ſie gebracht werden, ſie erbietig ſeyn, ihre Vota darüber heraus zu laſſen.

1648.  
Julius.

## Oeſterreichiſches Directorium.

## N. III.

Im Fürſten-Rath zu Münſter d. 1. Aug. 1648.

*In puncto Executionis & Affecurationis.*

Iſt vom Oeſterreichiſchen Directorio mit kurzem erhohlet, was vorgestern præparatorie hierüber abgeredet, welches dann auch denen Directoriis mit Bericht überſchicket worden: daß man, als auf heutigen Tag, von der Sache weiter deliberiren werde, dabey wurde abgeleſen, was vom 30. Julii aus unvorgreiflichen Relationen der Oſnabrückiſchen Handlungen zur Hand gebracht worden. Hierauf haben die Geſandte, und ein jeder inſonderheit ſeine vorhergehende Vota, und darinnen ſowohl communi als privato Intereſſe Erinnern, Vorbehalt- und Proteſtationen wiederhohlet, und ſolchem nach ſich inſgemein dahin reſolviret: Obwohln weder das löbliche Reichs-Directorium noch die Schwediſchen Herren Legaten, der Münſteriſchen Stände Meynung oder Gutachten hierüber zu vernehmen begehren, wie gleichwohln, wann es ein Reichs-Friedens-Schluß ſeyn und heißen ſoll, ſich in alle Wege gebühret.

Ob man ſich auch zwar über dieſe Articul oder modum Executionis noch zur Zeit nicht ſattſam erklären kan, als in welchem die vorhergehende Materia Pacis vor richtig und ganz verglichen præſupponiret, in welche man doch Münſteriſchen Theils ſo wohl in communi, als in particulari durchgehend nicht conſentiret; Alß thut man ſich (doch mit vorgehender Erklärung und ausdrücklicher Bedingniß, daß man in daſjenige, was durch erliche zu Oſnabrück verſammlete Stände oder tractirende Theile abgehandelt, und davon nach aller ſelbſt Billigkeit und dem Præliminar-Schluß gemäß, mit denen Ständen, ſo amego zu Münſter verſammelt ſeyn, zu rechter Zeit nicht communiciret worden, keines weges eingewilliget, noch ſelbiges adprobiret, ſondern vielmehr im Nahmen ihrer gnädigſt und gnädigen Herren Principalen alle gebührende Nothdurfft, Zug und Recht vorbehalten haben wolle) dahin erklären, und allein de modo exequendi zu reden wäre, daß nachfolgende §. §. wie ſelbige zu Oſnabrück aufgeſetzt, und derer Herren Kayſerlichen Plenipotentiarien Notis gemäß, verbleiben möchten, nemlich:

§. *Simulatque &c.* §. *Imprimis &c.* §. *Quodſi &c.* Aber der §. *Et ut rerum &c.* möchte ganz außzulaffen ſeyn. §. *Ipsf deinde &c.* bleibt. §. *Omnes denique &c.* doch ohne die Marginalia. §. *Deinde omnes &c.* §. *Denique pro militia &c.* wiederhohlet man die Münſteriſchen Vota und Concluſa, und hat man ſich in die 5. Miſſionen ſimpliciter niemahln verſtanden, wie auch noch nicht; ſondern es ſey von Recht und Billigkeit, auch zu Erhebung eines beſtändigen ehrbahren Friedens vonnöthen, daß vor allen Dingen denen Kayſerlichen und dazu gehörigen Reichs-Abſchern Satisfaction

1648.  
Julius.

tisfaction geschehe. Was demnach in diesem Puncto vor nügliche, denen Ständen und Gliedern des Reichs erträgliche und äussersten mögliche Conditiones, auch der Matricularischen oder nach dem gemeinen Pfennig befindlichen Austheilung halber, samt daraus folgender Assignation, mit aller anwesenden Stände Gesandten und Gewalthabern zuthun, ordentlicher Weis ergriffen werden kan, will man sich nicht entgegen seyn lassen. Darbey wird aber der Defalcation halber, wegen Hessen-Casselscher Satisfaction und 80000. Rthlr. Stiftis Osnabrück ex parte Chur-Eöllen, und darbey anderer interessirten Stifter beständiglich erinnert, und im Gegen-Fall das hiebedorige Contradiciren wiederhohlet.

§. *Ut autem* &c. kan gehörter Ursachen halber nicht admittirt werden, biß man sich der Summen wegen rechtshaffen verglichen. §. *Ita quidem* &c. auszulassen. §. *Restitutione ex capite Amnestie* &c. præsupposito vorgehender Vergleichung, wäre post verb. *imposita fuerint*, zu mehrer Erläuterung beizusetzen, *ex Castris, Dominis, Civitatibus Electorum, Principum & Statuum Imperii, comprehensa Libera Imperii Nobilitate, ac denique omnibus aliis locis* &c. §. *Loca ipsa* &c. manet. §. *Restituantur etiam Archiva* &c. Dieser wäre, um vieler interessirten willen zu ändern, folgender gestalt: *Restituantur & Archiva & Documenta Literaria tam ad Dominum Castris, Dominii vel Civitatis, quam ad ipsum locum spectantia, uti & illa, que a privatis depositi vel securitatis causa eo invecata fuerint, sive ea adhuc inibi existant, sive post hostilem occupationem alio translata sint: Mobilia itidem, que tempore occupationis inibi reperta sunt, & adhuc salva reperiuntur. Tormenta vero bellica, cum annexis, ibidem tempore occupationis reperta, vel in aliam postea formam ex illorum materis transfusa, absque ullis præensionibus ibidem quoque relinquuntur, & prioribus Dominis restituantur.*

§. *Teneantur subditi* &c. §. *Reddita vero* &c. §. *Denique omnium* &c. manean.

*Ad punctum Assesurationis.*

§. *Pacem hoc modo* &c. §. *Pro majori* &c. §. *Contra hanc* &c. §. *Qui vero* &c. §. *Pax vero* &c. §. *Et nulli* &c. Diese alle præsupponiren, als wären die Mißverständ und Streitigkeiten verglichen; wein es aber nicht ist, so kan man solche noch zur Zeit nicht adprobiren, sondern thut die in puncto Executionis gethane Vorbehalt hiehero auch wiederhohlen. Ex parte Chur-Eöllmischen Stiftern, und wer sonst damit interessirt, widerspricht man einer von Hessen-Casselschen Theile gesuchten neuen Real. Assesuration, krafft welcher sie mit der gemeinen in fide publica bestehenden, nicht wollen zu frieden seyn.

§. *Ut etiam* &c. möchte priori præsupposito nach der Herren Kayserlichen Erinnerung eingerichtet werden. §. *Quoties autem* &c. desgleichen. §. *Hac pacificatione* &c. post verb. *Rex Danie* &c. auch *Dux Lotbaringie* &c. als ein vornehmer Stand des Reichs beizusetzen, nicht weniger auch, was ex parte Oesterreich und des Hauses Burgund, des Königs von Portugal wegen, juxta Caesaris & Regis Hispaniarum mentem erinnert worden, nicht außser Acht zu lassen seyn will.

Dem vom Fürstlichen Haus Mecklenburg gethanen Begehren auf 2. Canonicaten auf dem Fürstlichen Stifft Strassburg wird hiemit bestermassen widersprochen. Imgleichen auch wegen 2. Commenthureyen N. N. im löblichen Johanniter Ordens Rahmen, expresse protestirt. Belangend der Stadt Basel Exemtions-Sach, läßt mans per Majora bey dem verbleiben, was der Stände zu Osnabrück wiederhohletes Gutachten in sich hält, und sey der geliebten Justitiæ ihre Ehre und Manutenenz billig allem andern vorzuziehen. Es wäre auch ohnwonndthen gewesen, daß deswegen durch einige Reichs-Deputirte mit dem Französischen Herren Legaten tractirt werden sollte, wie denn der Herr Legatus ihnen selber in Antwort zu versehen geben hat.

Oesterreichisches Directorium.

Sum.